

1 EU Umgebungslärmrichtlinie

Lärm ist für viele Menschen eines der drängendsten Umweltprobleme. In Deutschland fühlen sich über 60 % der Menschen durch Lärm, v.a. durch Verkehrslärm belastet. EU-weit hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm verhindert oder gemindert werden müssen.

„Unter Umgebungslärm versteht man unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr, sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten...ausgeht. Nachbarschaftslärm oder Lärm innerhalb von Gebäuden wird nicht berücksichtigt.“

Das Europäische Parlament hat 2002 mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ein Konzept vorgelegt, um die Lärmbelastung der Bürger zu mindern. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten sollen Lärmaktionspläne mit dem Ziel erstellt werden, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist.

Die Europäische Richtlinie wurde über das BImSchG (§§ 47 a-f) und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Ausführung erfolgt in zwei Stufen:

Die erste Stufe der Lärmkartierungen / Lärmaktionsplanungen ist in Deutschland zum größten Teil abgeschlossen. Sie betrifft

- Ballungsräume > 250.000 Einwohner,
- Hauptverkehrsstraßen > 6. Mio. Fahrzeuge / Jahr,
- Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/ Jahr und alle
- Großflughäfen.

Für die jetzt aktuelle zweite Stufe der EU- Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung gelten folgende Kriterien:

- Ballungsräume > 100.000 Einwohner,
- Hauptverkehrsstraßen > 3. Mio. Fahrzeuge / Jahr,
- Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/ Jahr.

Die Lärmkarten für die zweite Stufe wurden im Februar 2013 von der LUBW für Baden-Württemberg veröffentlicht¹. Diese Lärmkarten wurden mit den Berechnungsverfahren der 34. BImSchV (VBUS) berechnet und sind nicht direkt vergleichbar mit Berechnungen nach den RLS-90 und der 16. BImSchV. In den veröffentlichten Ergebnissen findet man Darstellungen der Lärmbelastungen (24 Stunden / Nacht) sowie in tabellarischer Form die geschätzte Zahl der Menschen, die sich vom Lärm betroffen fühlen und lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser.

Die wesentlichen **Ziele der Lärmaktionsplanung** sind:

- Erfassung und Bewertung der Lärmsituation
- Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen und Strategien
- Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Baulastträger
- langfristige Verringerung der Gesamtlärmbelastung.

Gleichzeitig sollen „ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden, wobei es keine festgelegte Definition „ruhiger Gebiete“ seitens der Umgebungslärmrichtlinie gibt. Ruhige Gebiete zeichnen sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen aus.

Die Lärmaktionsplanungen (LAP) und daraus resultierende Maßnahmen liegen in der Planungshoheit der Kommunen. Zuständig für den Lärmaktionsplan ist die Stadtverwaltung von Markgröningen.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Wichtiger Bestandteil der Lärmaktionsplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit, also der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, der Verbände, Behörden und Organisationen. Über Art und Weise einer Öffentlichkeitsbeteiligung gibt die EU jedoch keine Vorgaben, so dass es den Kommunen überlassen bleibt, in welchem Umfang die Beteiligung erfolgen soll. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg empfiehlt, das Verfahren der Lärmaktionsplanung in Anlehnung an die Bauleitplanung durchzuführen.

Die Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange werden gesammelt. Die Stadtverwaltung und Gutachter setzen sich mit den Anregungen und Vorschlägen der Bürgerinnen und Bürger auseinander und prüfen, ob diese in den Lärmaktionsplan einfließen können. Die Abwägung findet letztendlich im Gemeinderat statt. Die Ergebnisse und die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen mit den Baulastträgern abgestimmt werden.

Die Stadt Markgröningen lud am 01. Februar 2017 zu einer Bürgerinformationsveranstaltung ein, in der der Lärmaktionsplan (Stand damals noch Vorentwurf) vorgestellt wurde. Im Anschluss hatten die Bürger ausführlich Gelegenheit, Fragen und Anregungen einzubringen.

¹ Die Kartierungsergebnisse sind abrufbar unter: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/218084/>